Deutscher Bundestag **Drucksache 16/9063**

16. Wahlperiode 07. 05. 2008

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Klaus Ernst, Dr. Martina Bunge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 16/8858 –

Unterstützungsbedarf bei Inanspruchnahme des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit dem 1. Januar 2008 besteht ein Rechtsanspruch auf Leistungen im Rahmen des Persönlichen Budgets für Menschen mit Behinderungen. Während der umfangreichen Modellprojektphase, in der die Umstellungen der Sachleistungen unterschiedlicher Leistungsträger auf eine direkte Geldleistung erprobt wurde, konnte festgestellt werden, dass ein beträchtlicher Teil der Budgetnehmer auf Unterstützung bei der Beratung, Beantragung und Durchführung des Persönlichen Budgets angewiesen ist. Dem Abschlussbericht ist zu entnehmen, dass nur rund ein Drittel aller Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer eigenständig die Leistungen beantragte, während die restlichen zwei Drittel teilweise oder vollständig durch Dritte unterstützt wurden. Besonders hoch liegt dieser Prozentsatz bei Menschen mit geistigen Behinderungen, bei denen fast die Hälfte eine Budgetassistenz benötigt. Ein Großteil dieser Unterstützungsleistungen (47 Prozent) wurde von rechtlichen Betreuern/Betreuerinnen erbracht, danach folgten erst Familienangehörige (31 Prozent), Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sozialer Einrichtungen (12 Prozent) und Unabhängige Budgetassistenten (10 Prozent).

Für die zukünftige flächenhafte Umsetzung des Persönlichen Budgets wird der Budgetassistenz voraussichtlich eine zentrale Rolle zukommen. Gleichzeitig ist festzustellen, dass der Personenkreis der Budgetnehmer/Budgetnehmerinnen und der Menschen, die betreut werden, eine hohe Übereinstimmung aufweist, so dass die bereits bestehende Unterstützung in Form einer rechtlichen Betreuung auch auf die notwendige Budgetassistenz ausgeweitet werden könnte. Es ist darüber hinaus davon auszugehen, dass bei Vorliegen einer rechtlichen Betreuung eine zusätzliche Budgetassistenz nur in enger Absprache mit dem rechtlichen Betreuer handeln kann, das heißt, sollten in diesem Fall unterschiedliche Personen für die Klienten zuständig sein, können Doppel- und Paralleltätigkeiten nicht vermieden werden.

Deshalb würde es sich anbieten, das vorhandene Betreuungssystem zu einem weitergehenden Unterstützungssystem zum Nutzen der Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer auszubauen. Dafür müssten aber die Rahmenbedingungen

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 6. Mai 2008 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

sowohl im Betreuungsbereich als auch im Verantwortungsbereich des Persönlichen Budgets in Hinblick auf Ausbildung, Qualitätssicherung und Finanzierung deutlich verbessert werden.

1. Welche Vorstellungen bestehen bei der Bundesregierung, wie der notwendige Unterstützungsbedarf bei Inanspruchnahme des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets für Menschen mit Behinderungen gesichert und finanziert werden kann?

Zunächst besteht ein kostenloses Beratungsangebot bei Persönlichen Budgets. Nach den §§ 14 und 15 SGB I und § 11 Abs. 2 Satz 4 SGB XII sind die Sozialleistungsträger zur Auskunft und Beratung verpflichtet. Neben den Sozialleistungsträgern leisten die gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger Beratung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Persönlichen Budgets (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX). Das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, das bundesweite Beratungstelefon zum Persönlichen Budget der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben i. V. sowie das Kompetenzzentrum Persönliches Budget des PARITÄTISCHEN beraten kostenlos zum Persönlichen Budget. Außerdem haben sich verschiedene unabhängige Initiativen (z. B. careNetz in Schleswig-Holstein, InDiPro in Gießen, ASL in Berlin, Cafe 3b in Bielefeld) gebildet, die selbst beraten oder Beratungsstellen in der Region vermitteln oder empfehlen. Einschränkend ist allerdings zu bemerken, dass vereinzelt Beratungsangebote zum Persönlichen Budget mit dem Abschluss des Modellprojektes zum Persönlichen Budget eingestellt wurden.

Mit dem Programm zur Strukturverstärkung und Förderung der Verbreitung des Persönlichen Budgets werden seit 2008 wieder neue Projekte gefördert, die nicht nur innovative Ideen zur Ausbreitung und Anwendung des Persönlichen Budgets unterstützen, sondern auch Unterstützung und Beratung bieten.

Darüber hinaus werden nach § 17 Abs. 3 Satz 2 SGB IX Persönliche Budgets auf der Grundlage der nach § 10 Abs. 1 SGB IX getroffenen Feststellungen so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und auch die erforderliche Beratung und Unterstützung – soweit die kostenlos zugänglichen und zumutbaren Angebote nicht ausreichen – berücksichtigt werden. Allerdings soll die Höhe der Budgets nicht die Höhe der ansonsten erbrachten Leistungen übersteigen.

2. Inwieweit kann das Betreuungswesen bei der Umsetzung der Budgetassistenz beteiligt werden?

   Kann die Bundesregierung sich vorstellen, im Falle von angeordneten Betreuungen die Budgetassistenz in die Hände der bestellten Betreuerinnen und Betreuer zu legen?

3. Wie können die noch bestehenden rechtlichen Probleme des In-sich-Geschäftes bei betreuten, geschäftsunfähigen Menschen gelöst werden?

4. Werden Möglichkeiten gesehen, dass ehrenamtliche Betreuer/Betreuerinnen bei der Umsetzung des Persönlichen Budgets durch Berufsbetreuer/Berufsbetreuerinnen unterstützt werden, wenn ja, wie ist die Finanzierung sichergestellt?

Die Fragen 2 bis 4 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Am 9. November 2007 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Kooperation mit der Reha-Akademie eine Bundesfachtagung für die rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer zur Thematik des trägerübergreifenden

Persönlichen Budgets durchgeführt; dabei haben sich die bestehenden rechtlichen Probleme in Zusammenhang der Erbringung von Budgetberatung und -unterstützung beim trägerübergreifenden Persönlichen Budget durch die rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer verdeutlicht. Die Bundesregierung prüft derzeit, welche Möglichkeiten für eine Beratung und Unterstützung bei Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets im Sinne von § 17 Abs. 3 Satz 2 SGB IX durch rechtliche Betreuerinnen und Betreuer bestehen und wie diese gegebenenfalls vergütet werden können. Dabei ist das Amt des gerichtlich bestellten – in erster Linie ehrenamtlichen – Betreuers als Interessenvertreter des Betreuten zu respektieren. Es sollte nicht durch Vergütungsinteressen des Betreuers beeinflusst werden. Darüber hinaus sind Wege für die Unterstützung von Vorsorgebevollmächtigten zu finden.

5. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Zulassung von Budgetassistenten vom Nachweis einer entsprechenden Qualifikation und einer Qualitätssicherung abhängig gemacht werden soll?

   Wenn ja, welche Qualifikationsanforderungen sollen gestellt werden, und wie könnte die Zulassung geregelt werden?

   Wird es als möglich angesehen, auf vorhandene Systeme von Berufsverbänden zurückzugreifen?

Budgetberatung und -unterstützung kann grundsätzlich von jeder natürlichen Person geleistet werden; eine spezielle Qualifikation oder Zertifizierung ist nicht zwingend erforderlich.

Das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales aufgelegte Programm zur Strukturverstärkung und Verbreitung von Persönlichen Budgets fördert u. a. auch das Projekt „Fortbildung von Berufsbetreuern zum Persönlichen Budget (mit Zertifikat)“ vom Bundesverband der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer e. V. (BdB e. V.). Ziel des Projektes ist es, aufbauend auf den beruflichen Kenntnissen und Erfahrungen der Betreuerinnen und Betreuer Zusatzqualifikationen zu vermitteln und bei der Teilnahme an der Gesamtmaßnahme ein Zertifikat auszustellen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333